

RS Vwgh 2005/11/3 2002/15/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2005

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16;

Rechtssatz

Nach dem in der Literatur und Judikatur anerkannten Umfang des Werbungskostenbegriffes (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Rz 2) fallen Ausgaben, die erst nach dem Zufließen von Einnahmen anfallen, unter den Werbungskostenbegriff, wenn der Veranlassungszusammenhang mit den früheren Einnahmen gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002150070.X01

Im RIS seit

15.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at